

Fragestunde des Grossen Rates

(gem. Art. 49 GRG und Art. 71 GGO)

Elektronische Urkunden auch in Graubünden?

Seit dem 1. Januar 2012 – mithin seit über zehn Jahren – ist Art. 55a SchIT ZGB in Kraft. Dieser bestimmt, dass die Kantone ihre Urkundspersonen ermächtigen können, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten Urkunden zu erstellen und die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Von dieser Kompetenz haben bis heute 14 Kantone Gebrauch gemacht. Graubünden gehört nicht dazu und kennt demnach keine elektronischen Dienstleistungen im Notariatswesen.

Vor diesem Hintergrund gelange ich mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass die Digitalisierung auch bei der Erbringung von Notariatsdienstleistungen eine hohe Priorität geniesst?
2. Warum hat der Kanton Graubünden in den letzten zehn Jahren von seiner Kompetenz nach Art. 55a SchIT keinen Gebrauch gemacht?
3. Der Bundesrat verabschiedete am 17. Dezember 2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG; BBI 2022 143). Wie beurteilt die Regierung diese Vorlage?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Freundliche Grüsse

Reto Crameri
Grossrat, Kreis Alvaschein

Surava, Februar 2022